



An die
Fachbereichskonferenz der Studiengänge
Soziale Arbeit (FBKSSO)
Per Upload an www.ogsa.at

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	GP-GSt	Katharina Scheinast DW 12068	DW 142061		30.05.2024

Gemeinsamer Entwurf eines Kerncurriculums für BA Studiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt dazu Stellung wie folgt:

Im Regierungsprogramm findet sich das Vorhaben, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit umzusetzen. Der Bezeichnungsschutz für die Berufsangehörigen der Sozialen Arbeit ist ein erster wichtiger Schritt zur Absicherung, dass die Bezeichnung Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in nur nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung verwendet werden darf. Damit wird eine der zentralen Mindestanforderungen an die Qualität in der Sozialen Arbeit festgeschrieben.

Die BAK begrüßt daher den abgestimmten Entwurf für ein Kerncurriculum der Sozialen Arbeit, der Grundlage für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Berufsbezeichnungen der Sozialen Arbeit in Zukunft sein kann. Insbesondere kann dieser auch den zuständigen Stellen als Grundlage für die Beurteilung von Anerkennungs- und Nostrifikationsverfahren für eine möglichst einheitliche Vorgehensweise, dienen. Um gleiche Voraussetzungen für Sozialpädagog:innen zu schaffen empfiehlt die BAK eine vergleichbare Grundlage auch in Abstimmung mit Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik zu erstellen.

Für eine umfassende Qualitätssicherung ist jedoch ein Berufsrecht auf Bundesebene unumgänglich, um Berufsbild und Kernaufgaben von Sozialer Arbeit, die Regelung der Ausbildungsanforderungen, die Bestimmung von Rechten und Pflichten der Berufsangehörigen, der Rahmenbedingungen interprofessioneller Kooperation mit anderen professionellen Berufen sowie die Regelung professioneller Entscheidungskompetenz festzulegen. Auch die Erfassung der Berufsangehörigen in einem Register ist nach wie vor ausständig.

Festgehalten wird, dass der vorliegende Entwurf eines Kerncurriculums nicht die Notwendigkeit einer berufsrechtlichen Regelung von Ausbildungsinhalten ersetzt.

